

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

BGB §§ 842, 843, 823 Ad; RVO §§ 383, 1542

Wird der Versicherte einer AOK unfallbedingt arbeitsunfähig, so steht der AOK weder aus übergegangenem noch aus eigenem Recht gegen den Schädiger ein Anspruch auf Erstattung der ihr wegen Beitragsfreiheit ihres Versicherten (§ 383 RVO) entgangenen Beiträge zu.

BGH, Urt. v. 21. Oktober 1969 - VI ZR 67/68 - OLG Bamberg
LG Bamberg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 67/68

URTEIL

Verkündet am

21. Oktober 1969

Kriegl,

Justizhauptssekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

der Allgemeinen Ortskrankenkasse B [REDACTED], vertreten
durch Verwaltungsdirektor Kremser, B [REDACTED], H [REDACTED]-
M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

den Installateur Willi K [REDACTED], W [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 21. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Oktober 1962 wurde der bei der Klägerin versicherte Schweißer Heinz Sch[REDACTED] durch die Explosion des Druckwasserkessels in seinem Hause schwer verletzt. Die Explosion hat der Beklagte verschuldet. Als Installateur hatte er bei der Erstellung der Wasserversorgungsanlage kein Sicherheitsventil eingebaut.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat für den Verletzten Krankenpflege- und Krankenhauskosten getragen. Neben anderen Beträgen hat sie von dem Beklagten 940,50 DM nebst Zinsen mit der Begründung verlangt, der Verletzte sei während seiner unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gemäß § 383 RVO von seiner Beitragspflicht befreit gewesen; hierdurch seien ihr in der Zeit bis 31. Dezember 1963 Krankenversicherungsbeiträge in dieser Höhe entgangen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat die Klage u.a. insoweit abgewiesen, als mit ihr Erstattung der entgangenen Krankenversicherungsbeiträge von 940,50 DM gefordert wird. Die Berufung der Klägerin, mit der sie sich nur gegen die Abweisung dieses Teils ihrer Klageforderung gewendet hat, ist erfolglos geblieben.

Mit ihrer zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Ersatz der entgangenen Krankenversicherungsbeiträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat sowohl einen nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangenen Schadensersatzanspruch des Verletzten Sch. als auch einen eigenen Anspruch der Klägerin aus § 823 Abs. 1 BGB verneint.

I.

Einen übergegangenen Schadensersatzanspruch des Verletzten Sch■■■ verneint das Berufungsgericht mit der Begründung, der Verletzte sei in Höhe der Krankenkassenbeiträge, von deren Zahlung er während seiner unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit befreit war (§ 383 Abs. 1 RVO), nicht geschädigt. Zudem sei ein etwaiger Schadensersatzanspruch des Verletzten nicht nach § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen, weil der Wegfall der Beitragspflicht des Verletzten keine Leistung im Sinne des § 1542 RVO darstelle.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Im Urteil vom 31. Januar 1967 (VI ZR 87/65 = LM BGB § 842 Nr. 3 = VersR 1967, 380, 381) hat der erkennende Senat befunden, daß der Verletzte, solange die Krankenversicherung nach § 383 Abs. 1 RVO beitragsfrei weiterläuft, keinen Nachteil erleidet. Er ist Mitglied der Krankenkasse geblieben, solange die Kasse ihm Leistungen zu gewähren hatte (§ 311 Satz 1 RVO). Die Voraussetzungen, unter denen sich trotzdem eine Schlechterstellung des Verletzten ergeben kann (vgl. BGH aaO), liegen ersichtlich nicht vor (vgl. auch: Medicus SchlHA 1964, 179, 181, 183; Wussow UHR 9. Aufl. Tz 1027/1030; Geigel, Der Haftpflichtprozeß 14. Aufl., 4, 147).

Dem stehen die Grundsätze der bereits vor der Entscheidung der Sache VI ZR 87/65 entwickelten Rechtsprechung nicht entgegen (vgl. BGHZ 43, 378; auch BGHZ 42, 76). Grundlage dieser Rechtsprechung ist, daß der an sich beim Verletzten eingetretene Schaden - und damit der Anspruch auf Ersatz - nicht dadurch entfällt, daß der Geschädigte von einem Dritten Leistungen zur Deckung des unfallbedingt entstandenen Bedarfs erhält, die nach ihrem Sinn und Zweck nicht dem Schädiger zugute kommen sollen. So liegt es hier aber nicht. Die Kasse hat dem verletzten Versicherten Leistungen zu gewähren (§ 311 Satz 1 RVO). Während dieser Zeit läuft die Krankenversicherung nach § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO beitragsfrei weiter. Der Unfall verschlechtert also den Schutz des Verletzten durch die Krankenversicherung gerade nicht (vgl. Urteil vom 31. Januar 1967 - VI ZR 87/65 = aaO; Medicus aaO). Daher fehlt ein unfallbedingter Nachteil des Verletzten - abgesehen von Gestaltungen, die hier nicht gegeben sind.

Schon deshalb mangelt es an einem übergangsfähigen Anspruch des Verletzten. Auf Grund übergegangenen Rechts nach § 1542 RVO wird vom Sozialversicherungsträger der Anspruch des Verletzten auf Ersatz seines Schadens (SVT) geltend gemacht. Es ist daher ohne rechtlichen Belang, ob der SVT einen Schaden erleidet, was hier wegen Wegfalls der Beitragspflicht zur Krankenversicherung (§ 383 RVO) zu bejahen ist.

2. Außerdem kann - ohne daß es darauf noch ankommt - gegen eine Berechtigung der Klägerin kraft Rechtsübergangs sprechen, daß Schadensersatzansprüche des Verletzten nach § 1542 RVO nur insoweit auf den SVT übergehen, als er dem Entschädigungsberechtigten nach dem Gesetz Leistungen zu gewähren hat. Es ist fraglich, ob eine Leistung der Klägerin darin erblickt werden kann, daß die Beitragspflicht des Verletzten gemäß § 383 RVO weggefallen ist. Die Revision macht geltend, zu den Leistungen seien alle Aufwendungen der Klägerin zu rechnen; um eine Aufwendung handele es sich aber auch bei dem Verlust der Krankenkassenbeiträge. Gegen diese Auslegung des § 1542 RVO spricht dessen Entstehungsgeschichte. § 1542 RVO ist aus § 1525 des Entwurfs einer Reichsversicherungsordnung vom 12. März 1910 (Reichstags-Drucksache 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10 Nr. 340 S. 1 ff) hervorgegangen. Nach der Begründung dieses Entwurfs stellte § 1525 eine Zusammenfassung der bisher in den einzelnen Versicherungsgesetzen, u.a. dem Krankenversicherungsgesetz enthaltenen Vorschriften dar (Reichstags-Drucksache 12. Legislaturperiode II. Session 1909/10 zu Nr. 340 S. 470). In § 57 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 (RGBl 1892, 417 ff) war bestimmt, daß in einem Krankheitsfall, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Krankenkasse übergeht. Außerdem war in § 54 a Satz 1 Krankenversicherungsgesetz, der dem heutigen § 383 Abs. 1 Satz 1 RVO entsprach, angeordnet,

daß im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Dauer der Krankenunterstützung keine Beiträge zu entrichten sind. Die Krankenunterstützung war hiernach Voraussetzung der Beitragsbefreiung. Damit wird die Vorstellung der gesetzlichen Regelung ersichtlich, daß der Verlust der Beiträge selbst nicht als Krankenunterstützung i.S. des § 57 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz aufzufassen ist. Was als Krankenunterstützung zu gewähren war und gewährt werden konnte, ergab sich vielmehr aus den §§ 6 bis 8, 20 und 21 des Gesetzes. Die Beitragsbefreiung nach § 54 a Satz 1 des damaligen Gesetzes war dort nicht erwähnt.

II.

Einon eigenen Anspruch der Klägerin aus § 323 Abs. 1 BGB hat das Berufungsgericht mit der Begründung vorneint, der Beklagte habe lediglich die Berechtigung der Klägerin gegenüber dem Verletzten Sch. auf Zahlung der Krankenkassenbeiträge beeinträchtigt, ein solches Forderungsrecht sei kein sonstiges Recht i.S. des § 823 Abs. 1 BGB.

Entgegen der Ansicht der Revision bestehen auch gegen diese Ausführungen im Ergebnis keine rechtlichen Bedenken.

Schon das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß Forderungsrechte nicht als "sonstige Rechte" i.S. des § 823 Abs. 1 BGB anzusehen sind (Nachweise in: BGB-EGRK 11. Aufl. § 823, 20).

Dieser Auffassung, die sich bereits in den Motiven zum BGB findet (Bd. 2 S. 727), ist auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefolgt (BGHZ 12, 308, 317; 29, 65, 73). Sie stimmt mit der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum überein (Esser, Schuldrecht II 3. Aufl. § 107 II 2; Larenz, Schuldrecht II 9. Aufl. § 66 I; Soergel/Schröder, 9. Aufl. § 823, 36; BGB-RGRK § 823, 20; Erman/Drees 4. Aufl. § 823, 7 b; Palandt/Thomas 28. Aufl. § 823, 6 h). Soweit abweichende Ansichten hierzu heute vertreten werden, ziehen sie nicht in Zweifel, daß ein Forderungsrecht der hier vorliegenden Art nicht als "sonstiges Recht" in § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist. Ihre kritische Einstellung zur bisherigen Sicht bezieht sich im wesentlichen auf die Frage des entscheidenden Kriteriums für den Ausschluß von Forderungsrechten (Fabricius AcP 160, 273; vgl. jetzt auch Esser, Schuldrecht II 3. Aufl. § 107 II 2). Dem Ergebnis der herrschenden Meinung widersprechen sie nur für Fallgruppen, zu der der zu beurteilende Sachverhalt nicht gehört (vgl. Fabricius aaO S. 285/286 m.w.N.; Larenz, Schuldrecht II 9. Aufl. § 66 I a S. 410 oben).

Wie der Begriff des sonstigen Rechts i.S. des § 823 Abs. 1 BGB im übrigen abzugrenzen ist, bedarf hier keiner Erörterung; denn Forderungsrechte bei Verletzungstatbeständen der vorliegenden Art werden jedenfalls vom Schutz dieser Norm nicht umfaßt.

Die Revision weist darauf hin, daß der Anspruch auf die Krankenkassenbeiträge ausschließlich der Klägerin als Sozialversicherungsträgerin zugestanden habe. Das

ändert indes nichts daran, daß es sich um eine schuldrechtliche Forderung gegen den Versicherten Sch[REDACTED] handelte. Vergeblich beruft die Revision sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 25. Januar 1957 (VI ZR 319/55 = LM BGB § 823 (Ad) Nr. 1 = VersR 1957, 297). Dort ist das dingliche Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Sicherungseigentums deshalb als sonstiges Recht i.S. des § 823 Abs. 1 BGB angesehen worden, weil es ein dem Volleigentum wesensähnliches Recht sei und sich von einer schuldrechtlichen Forderung auf spätere Eigentumsübertragung grundlegend unterscheide. Damit lehnt diese Entscheidung unausgesprochen gerade die Ansicht der Revision ab, Forderungsrechte seien nach § 823 Abs. 1 BGB geschützt.

III.

Der Anspruch auf Ersatz der entgangenen Krankenkassenbeiträge ist auch unter keinem sonstigen rechtlichen Gesichtspunkt begründet. Dahor war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend

Dunz